

Eine geografische Revolution?

Die Idee der ‚natürlichen Grenzen‘ und die Krise der territorialen
Ordnung um 1800 am Beispiel der Reformbewegung im
rheinbündischen Sachsen*

von
HENRIK SCHWANITZ

Im Sächsischen Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden existiert im Bestand des Geheimen Konsiliums eine Karte, die aus mehreren Gründen beachtenswert scheint. Die Karte ist als Beilage einer Denkschrift mit dem Titel „Archivarisches Promemoria“ angehängt, die aus der Feder Karl Gottlob Günthers (1752–1832) stammt und auf den Juni 1815 datiert (Abb. 1). Günther war zu diesem Zeitpunkt Leiter des Geheimen Archivs in Dresden.¹ Auf der Karte ist der südliche Teil des Obersächsischen Reichskreises mit dem sächsischen Staatsgebiet dargestellt, wobei Günther eigenhändig farbige Eintragungen vorgenommen hat. Wird die Karte nun über das objektiv Dargestellte hinaus zum Sprechen gebracht,² so ermöglicht sie einen Blick auf verschiedene Zeitebenen und Vorgänge in Sachsen, die für den folgenden Beitrag von Bedeutung sind.

Zunächst gibt die Karte die Situation im Sommer 1815 wieder. In Wien war der große Friedenskongress, der Europa nach Jahren des Krieges und der permanenten territorialen Veränderungen Ruhe und Frieden brachte, zu Ende gegangen – für Sachsen mit weitreichenden Folgen. Denn die Lösung der sogenannten ‚Sächsischen Frage‘, die zu einem der zentralen Verhandlungspunkte der europäischen

* Dieser Aufsatz gibt Einblick in die Ergebnisse meiner von Winfried Müller und Martina Schattkowsky betreuten und an der TU Dresden verteidigten Dissertationsschrift HENRIK SCHWANITZ, Von der Natur gerahmt. Die Idee der „natürlichen Grenzen“ als Identitätsressource um 1800, Diss. TU Dresden 2019. Die Studie wird unter gleichem Titel in der Reihe „Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde“ des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde erscheinen.

¹ Karte des Königreichs Sachsen mit handschriftlichen Eintragungen Günthers, Karte, 1815, Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 4742/12, Bl. 205. Vgl. zur Biografie Günthers JÖRG LUDWIG, Karl Gottlob Günther, in: Sächsische Biografie, hrsg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde, Online-Ausgabe: <http://www.isgv.de/saebi/> [Zugriff 24. August 2020].

² Vgl. das Kapitel „Sprache der Karten. Kartensprachen“ bei KARL SCHLÖGEL, Im Raume lesen wir die Zeit. Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik, München/Wien 2003, S. 96-107. Vgl. darüber hinaus DERS., Kartenlesen, Raumdenken. Von einer Erneuerung der Geschichtsschreibung, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken 636 (2002), S. 308-318.

Mächte in Wien gehörte, sah die Teilung Sachsens und die Abtretung von mehr als der Hälfte seines Staatsgebietes vor.³ Günther, der selbst der Friedensvollziehungskommission angehörte,⁴ trug in groben Zügen die neuen Grenzen des Königreichs in die Karte ein. Dabei stellte diese selbst in gewisser Hinsicht schon eine Antiquität dar, wurde sie doch bereits 1798 von Friedrich Justin Bertuch (1747–1822) im Weimarer „Landes-Industrie-Comptoir“⁵ publiziert. Der auf ihr abgebildete Obersächsische Reichskreis existierte jedoch bereits seit dem Ende des Alten Reiches 1806 und der damit zusammenhängenden Erosion seiner politischen Raumordnung nicht mehr.⁶ Mit dem Fokus auf Sachsen erzählt die Karte somit in gewisser Weise die Geschichte jener „territorialen Revolution“,⁷ jener Epoche des beschleunigten Wandels,⁸ die durch das Ausgreifen des revolutionären Frankreich ausgelöst wurde.

Darüber hinaus verweisen die Karte und die Denkschrift aber auch auf Vorgänge, die mit dem sächsischen Staatswesen als solches verbunden sind und in engem Zusammenhang mit den Transformationsprozessen um 1800 stehen. Denn Günther zeichnete auf der Karte nicht nur die Grenzen Sachsens ein, sondern zudem eine Kreiseinteilung, wobei er aber nicht die tatsächlich vorhandene und seit

³ Zur Sächsischen Frage auf dem Wiener Kongress vgl. ISABELLA BLANK, *Der bestrafte König? Die Sächsische Frage 1813-1815*, Diss. Universität Heidelberg 2013, online: <http://www.ub.uni-heidelberg.de/archiv/15630> [Zugriff 24. August 2020]; WINFRIED MÜLLER, *Die sächsische Frage auf dem Wiener Kongress 1814/15: Die Teilung des Königreichs Sachsen*, in: Uwe Niedersen (Hg.), *Sachsen, Preußen und Napoleon. Europa in der Zeit von 1806–1815*, Dresden/Torgau 2013, S. 512-516; DERS., *Territoriale Revolution und Neuordnung zwischen der Erosion des Alten Reiches und dem Wiener Kongress*, in: Ulrike Höroldt/Sven Pabstmann (Hg.), *1815: Europäische Friedensordnung – Mitteldeutsche Neuordnung. Die Neuordnung auf dem Wiener Kongress und ihre Folgen für den mitteldeutschen Raum (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 13)*, Halle 2017, S. 20-42.

⁴ Vgl. LUDWIG, Günther, Karl Gottlob (wie Anm. 1).

⁵ Vgl. zum Bertuchschen Verlagshaus vor allem ANDREAS CHRISTOPH, *Geographica und Cartographica aus dem Hause Bertuch. Zur Ökonomisierung des Naturwissens um 1800 (Laboratorium Aufklärung 16)*, München 2012.

⁶ Vgl. für einen Überblick ELISABETH FEHRENBACH, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 12)*, München 42001; JAMES J. SHEEHAN, *Der Ausklang des alten Reiches. Deutschland seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur gescheiterten Revolution 1763 bis 1850 (Propyläen-Geschichte Deutschlands 6)*, Berlin 1994.

⁷ VOLKER PRESS, *Warum gab es keine deutsche Revolution? Deutschland und das revolutionäre Frankreich 1789–1815*, in: Dieter Langewiesche (Hg.), *Revolution und Krieg. Zur Dynamik historischen Wandels seit dem 18. Jahrhundert*, Paderborn 1989, S. 67-85, hier S. 82. Vgl. zum Zeitgeschehen u. a. MÜLLER, *Territoriale Revolution* (wie Anm. 3).

⁸ Vgl. zu den Zeiterfahrungen um 1800 vor allem ERNST WOLFGANG BECKER, *Zeit der Revolution! – Revolution der Zeit? Zeiterfahrungen in Deutschland in der Ära der Revolutionen 1789–1848/49 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 129)*, Göttingen 1999 sowie WOLFGANG BURGENDORF, *Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806 (Bibliothek Altes Reich 2)*, München 2006.



Abb. 1:
Karte des
Obersächsischen
Reichsreises von
Franz Ludwig Güssefeld
(1744–1808) mit
handschriftlichen
Eintragungen Karl
Gottlob Günthers, 1815.

der Frühen Neuzeit bestehende Gliederung abbildete,⁹ sondern vielmehr einen eigenen, farblich klar konturierten Ordnungsvorschlag einfügte (Abb. 2). Hierbei veränderte er nicht nur den Zuschnitt der Kreise, sondern auch deren Benennung. Die Lage und die Namen der Kreise sollten sich – so sein Vorschlag in der eigenhändig hinzugefügten Legende – an zentralen sächsischen Flüssen orientieren: an Elbe, Pleiße, Mulde und Spree. Der historisch überkommenen Ordnung stellte Günther somit eine neue, geografische Systematik entgegen. Sein Vorschlag einer Neuformierung des sächsischen Staatsgebiets führt bis in das Jahr 1811, als sich in Dresden zum ersten Mal nach Sachsens Beitritt zum Rheinbund (1806) der Landtag versammeln sollte. In dessen Umfeld formierte sich eine Reformbewegung, die eine umfassende Erneuerung des sächsischen Staatswesens in den Blick nahm. Auch Günther partizipierte mit einer Denkschrift an den Reformdebatten, in deren Zentrum zum einen die Frage nach der territorialen Neuordnung Sachsens und zum anderen die Evokation eines sächsischen Patriotismus und einer sächsischen Identität stand. Seine Ideen von 1811 legte Günther – weitestgehend wortgleich – nochmals 1814 der Regierung des preußisch-russischen Generalgouvernements und aktualisiert im darauffolgenden Jahr König Friedrich August I. (1750–1827) vor, wozu auch die vorgestellte Karte gehört.

So exaltiert Günthers Vorschlag einer neuen Ordnung nach der Geografie auch wirken mag, so steht er doch in einem engen Zusammenhang mit einer Idee, die im Zuge der revolutionären Umschichtungen der politischen Karte Europas um 1800 populär wurde: die Vorstellung von ‚natürlichen Grenzen‘. Mit dieser Idee verband sich um 1800 nicht nur die allgemeine Auffassung eines auf landschaftlichen Merkmalen wie Bergen, Flüssen und Meeren basierenden Grenztypus. Vielmehr stiegen die ‚Naturgrenzen‘ zu einem Postulat auf, das in der Epoche der Revolutions- und Koalitionskriege eine enorme Brisanz entfachte.

Ausgehend von der Vorstellung ‚natürlicher Grenzen‘ und den Verhandlungen auf dem sächsischen Landtag von 1811 wird im Folgenden untersucht, inwiefern Natur und Geografie in der Zeit um 1800 infolge tiefgreifender politisch-territorialer Veränderungen zu Instanzen einer neuen politischen Raumordnung stilisiert wurden und auf welche Weise versucht wurde, auf der Grundlage geografisch-räumlicher Legitimierungsmuster Identität zu evozieren. Dabei ist zu klären, inwieweit die Reformprozesse, die sich in Sachsen wie in anderen Rheinbundstaaten abspielten, als „geografische Revolution“¹⁰ beschrieben werden können.

⁹ Vgl. hierzu KARLHEINZ BLASCHKE (Hg.), Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, Karte C III 5: Das Kurfürstentum Sachsen am Ende des Alten Reiches 1790, Leipzig 2007.

¹⁰ SÉBASTIEN DUBOIS, La révolution géographique en Belgique. Départementalisation, administration et représentations du territoire de la fin du XVIIIe au début du XIXe siècle, Brüssel 2008. Der Begriff ist zeitgenössisch und taucht erstmals im „Dictionnaire géographique“ (1791/1792) von François-Xavier de Feller (1735–1802) auf. Vgl. DUBOIS, Révolution géographique, S. 82.

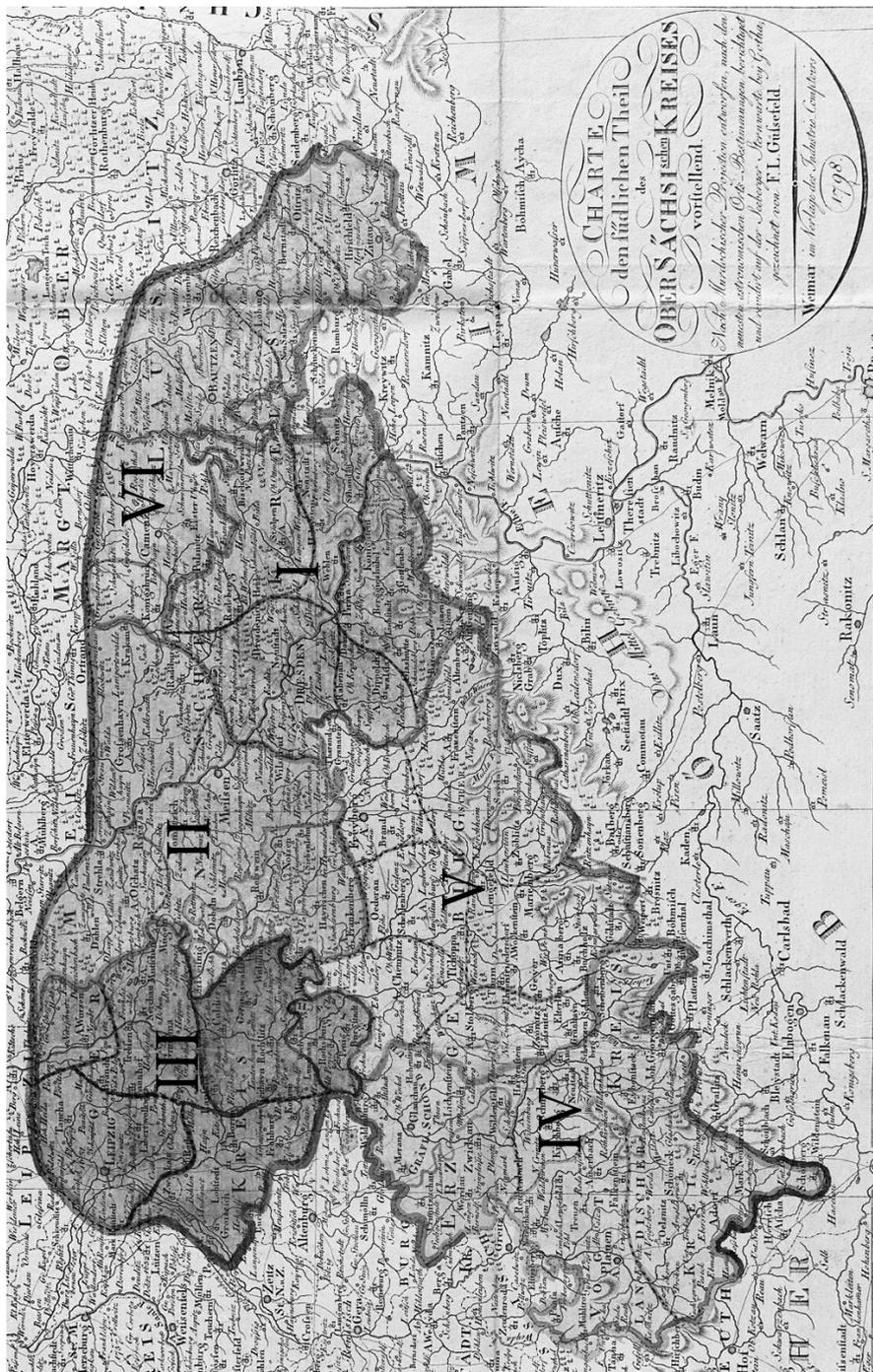


Abb. 2: Kartenausschnitt mit der von Günther eingetragenen handschriftlichen Einzeichnung des Königreichs Sachsen, samt der neu einzurichtenden Kreise, 1815.

I. Die Idee der ‚natürlichen Grenzen‘ um 1800

Zu Beginn des Jahres 1793 berichtete der Weimarer Dichter und Publizist Christoph Martin Wieland (1733–1813) in einem Beitrag des „Neuen Teutschen Merkur“ über die neuesten Pläne der Revolutionäre im fernen Paris: *Wie sie bisher alles was sie vorhatten immer einige Tage oder Wochen zuvor der ganzen Welt kund zu thun pflegten, so machen sie auch itzt kein Geheimnis daraus, daß es eine ihrer Ideen sey, das Land der Freyheit und Gleichheit bis an den Rhein auszudehnen, welchen [...] die Natur selbst zur östlichen Gränze zwischen Frankreich und Teutschland bestimmt haben soll.*¹¹ Mit deutlich kritisch-spöttischem Unterton kommentiert Wieland in seinem Eröffnungsbeitrag das Auftreten des Motivs der ‚natürlichen Grenzen‘ im Herbst/Winter 1792/1793, das die Außenpolitik des revolutionären Frankreich maßgeblich verändern sollte. Seinen vorläufigen Höhepunkt fand diese Entwicklung mit der Erklärung Georges Dantons (1759–1794), einem der Köpfe der Revolution, dass man grundlos befürchtet, Frankreich einen zu großen Umfang zu geben, denn *ses limites sont marquées par la nature* – man werde sie überall erreichen.¹² Bezugnehmend auf diese klassisch gewordene Formulierung wurden die ‚Naturgrenzen‘ – als deren exponiertestes Beispiel der Rhein gilt – in der Folge zum Leitmotiv der Eroberungspolitik Frankreichs. Was Wieland zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht ahnen konnte, war, dass unter dem Ruf nach ‚natürlichen Grenzen‘ in den folgenden Jahren die europäische Staatenordnung tiefgreifend umgestaltet werden sollte. Mehr noch: Auch innerhalb Frankreichs fand, mit der Beseitigung der historischen Provinzen und der Einteilung in Departements, eine revolutionäre Umformung des Staatsterritoriums statt. Dieses System, das Zeitgenossen als perfekte *Naturordnung*¹³ ansahen, war entscheidend von geografischen Raumkonzepten geprägt.¹⁴ Die Idee der ‚natürlichen Grenzen‘ war dabei nicht nur Movers außenpolitischer Bestrebungen und innenpolitischer Reformen, sondern zugleich ein zentraler Fixpunkt der Nationsbil-

¹¹ CHRISTOPH MARTIN WIELAND, Betrachtungen über die gegenwärtige Lage des Vaterlandes, in: Der Neue Teutsche Merkur 1 (1793), S. 3-55, hier S. 52.

¹² Zit. nach JÉRÔME MAVIDAL u. a. (Hg.), Archives Parlementaires de 1787 à 1860. Recueil complet des débats législatifs & politiques des chambres françaises, Bd. 58, Paris 1900, S. 102.

¹³ JOHANN CHRISTOPH FRIEDRICH GUTSMUTHS, Lehrbuch der Geographie zum Gebrauche für Lehrer bey dem Unterricht, sowohl in höhern und niedern Lehranstalten, als bey dem Privatunterricht und für Freunde der Geographie überhaupt, Bd. 1, Leipzig 21819, S. VIII: *[...] in keinem Lande fügt sich die Eintheilung mehr der Naturordnung an, als hier [in Frankreich]*. Diese Darstellung befindet sich im unveränderten Vorwort der Erstausgabe aus dem Jahr 1810.

¹⁴ Vgl. DANIEL NORDMAN/JACQUES REVEL, La formation de l'espace de la France, in: André Burguière/Jacques Revel (Hg.), Histoire de la France. L'espace français, Paris 1989, S. 29-169, hier S. 120. Zu den Departements allgemein vgl. MARIE-VIC OZOUF-MARIGNIER, La formation des départements. La représentation du territoire français à la fin du 18e siècle (Recherches d'histoire et de sciences sociales/Studies in History and the Social Sciences 36), Paris 21992.

dung in Frankreich. Demgemäß gilt sie in der Forschung als Theorem der Französischen Revolution und wird bisweilen als französischer Diskurs schlechthin bezeichnet.¹⁵

Bei genauerer Betrachtung jedoch zeigt sich, dass die Idee der ‚natürlichen Grenzen‘ weder erst mit der Französischen Revolution auf das Tableau politischer Ideen kam, noch dass sie ein rein französisches Phänomen war. Vielmehr hatte sich vor allem im 18. Jahrhundert im Kontext der europäischen Aufklärung ein universelles Konzept von ‚natürlichen Grenzen‘ herausgebildet, das sich in den verschiedensten Wissens- und Wissenschaftsbereichen popularisierte und als Commonplace der im Rahmen der Aufklärung geführten Debatten über Grenzen, Staatenordnungen, Geografie und Geschichte gesehen werden muss.¹⁶ Mit der Revolution von 1789 wurde dieses weitestgehend theoretische Konstrukt nun praktisch umgesetzt, wobei dies nicht auf Frankreich beschränkt blieb. Mit dem Hinausgreifen der Revolutionsheere ging auch auf dem Gebiet des Alten Reiches eine umfassende Krise der territorialen Ordnung einher, die durch Neustrukturierung und Neugründung von Staaten und – damit zusammenhängend – den Verlust alter, dynastischer Loyalitätsbeziehungen geprägt war. Diesen Zustand des Schwankenden und in sich Zusammenfallenden fasste Friedrich Schiller (1759–1805) prägnant in seinem Gedicht zur Jahrhundertwende zusammen: *Und die Grenzen aller Länder wanken, / Und die alten Formen stürzen ein.*¹⁷ Weniger poetisch, dafür umso bildhafter gab der Leipziger Publizist Johann Adam Bergk (1769–1834) die durch die fluiden politischen Verhältnisse hervorgerufene Unsicherheit wieder, als er 1806 überspitzt resümierte: *Länder werden wie Kleider vertauscht, und niemand weiß mehr beim Aufstehen, welchem Beherrscher er am Abende zu gehorchen hat.*¹⁸

Es war diese in Bewegung geratene Staatenwelt, die den Rahmen für die Etablierung alternativer Orientierungs- und Ordnungsprinzipien bildete. So gewann auch die Vorstellung einer unveränderlichen Naturordnung der Staaten eine derartige Aktualität, dass der Staatsrechtler Karl Friedrich Häberlin (1756–1808) 1802

¹⁵ Vgl. zur Rezeption der Idee der ‚natürlichen Grenzen‘ in Frankreich unter anderem DENIS RICHEL, *Natürliche Grenzen*, in: François Furet/Mona Ozouf (Hg.), *Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution*, Bd. 2: Institutionen und Neuerungen, Ideen, Deutungen und Darstellungen, Frankfurt am Main 1996, S. 1239–1252; PETER SAHLINS, *Natural Frontiers Revisited. France’s Boundaries since the Seventeenth Century*, in: *American Historical Review* 95 (1990), Heft 5, S. 1423–1451; JOSEF SMETS, *Le Rhin. Frontière naturelle de la France. Genèse d’une idée à l’époque révolutionnaire. 1789–1799*, in: *Annales historiques de la Révolution française* 314 (1998), S. 675–698.

¹⁶ Vgl. HENRIK SCHWANITZ, *Natur – Grenzen. Die Idee der „natürlichen Grenzen“ und die Konstruktion von Identität um 1800*, in: *Trajectoires* 12 (2019), Abschnitt 5–11, online: <http://journals.openedition.org/trajectoires/3193> [Zugriff 28. Januar 2021]. Ausführlich wird die Genese im Kapitel III der im Druck befindlichen Dissertation untersucht. Vgl. DERS., *Von der Natur gerahmt (wie Anm. 1)*.

¹⁷ FRIEDRICH SCHILLER, *An... (Der Antritt des neuen Jahrhunderts)*, in: *Taschenbuch für Damen* (1802), S. 167 f., hier S. 167.

¹⁸ JOHANN ADAM BERGK, *Verstehen wir auch Bonaparte?*, [Konstantinopel] 1806, S. IV.

feststellte: *Große Länderarrondierungen sind im Werke, berechnet auf die einfachen Naturgrenzen des Laufs der Flüsse und Gebirge, was Aftropolitiker oder wenigstens Aftershistoriker, noch vor wenigen Jahren für unausführbar hielten.*¹⁹

Von der Forschung bisher nahezu unbeachtet, entwickelte sich vor diesem Hintergrund auch im deutschsprachigen Raum ein breiter Diskurs über ‚natürliche Grenzen‘, der – wie in Frankreich – diese Idee in die Diskussion um Nation und Vaterland einband. Zum einen waren es führende Akteure der sich um 1800 formierenden deutschen Nationalbewegung wie Ernst Moritz Arndt (1769–1860), Friedrich Ludwig Jahn (1778–1852) oder Lorenz Oken (1779–1851), die sich auf die Suche nach den von der Natur vorgegebenen *Urmarken Deutschlands*²⁰ begaben und mittels der ‚natürlichen Grenzen‘ den eigenen Nationsentwurf auf der Karte Europas zu verorten suchten.²¹ Zum anderen wurde auch innerhalb der seit 1806 im Rheinbund zusammengefassten Staaten, die für sich ebenfalls den Nationsbegriff reklamierten,²² auf ‚Naturgrenzen‘ rekurriert. Hierbei ging es jedoch weniger um die Bestimmung des äußeren Rahmens, sondern – vor dem Hintergrund territorialer Umschichtungen – um die Homogenisierung des eigenen Staatsgebietes.

Auch in Sachsen, das seit Dezember 1806 Mitglied des Rheinbundes war, spielten solcherlei Überlegungen eine zentrale Rolle in der Debatte um eine Staatsreform.²³ Auch wenn – dies sei vorweggenommen – die Reform zu keinem erfolg-

¹⁹ KARL FRIEDRICH HÄBERLIN, Auszug eines Entschädigungs-Projekts, welches der kaiserliche Hof dem Kurfürsten von der Pfalz im Junius 1801 mitgeteilt hat, in: Staats-Archiv 8 (1802), S. 54-63, hier S. 58 f.

²⁰ JOHANN AUGUST ZEUNE, *Thuisikon. Ueber Deutschlands Einheit*, Berlin 1810, S. 13.

²¹ Vgl. SCHWANITZ, *Natur – Grenzen* (wie Anm. 16) sowie ausführlich in DERS., *Die Idee der „natürlichen Grenzen“* (wie Anm. 1), Kap. IV.3. Vgl. darüber hinaus HANS-DIETRICH SCHULTZ, *Land – Volk – Staat. Der geografische Anteil an der „Erfindung“ der Nation*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 51 (2000), S. 4-16; DERS., *„Deutschland? aber wo liegt es?“*. Zum Naturalismus im Weltbild der deutschen Nationalbewegung und der klassischen deutschen Geographie, in: Eckart Ehlers (Hg.), *Deutschland und Europa. Historische, politische und geographische Aspekte* (Colloquium Geographicum 24), Bonn 1997, S. 85-104.

²² Vgl. UTE PLANERT, *Wann beginnt der „moderne“ deutsche Nationalismus? Plädoyer für eine nationale Sattelzeit*, in: Jörg Echternkamp/Sven Oliver Müller (Hg.), *Die Politik der Nation. Deutscher Nationalismus in Krieg und Krisen 1760–1960* (Beiträge zur Militärgeschichte 56), München 2002, S. 25-59, hier S. 42. Planert spricht von einem territorialen Nationalismus, der es ermöglicht, die Erkenntnisse der Nationalismusforschung auch für die Untersuchung der Identifizierungsprozesse in den deutschen Einzelstaaten nutzbar zu machen.

²³ Der Forschungsstand zur Reformbewegung basiert noch immer maßgeblich auf den Arbeiten von GERHARD SCHMIDT, *Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinschen Reformen in Preußen* (Schriftenreihe des Staatsarchivs Dresden 7), Weimar 1966 sowie DERS., *Reformbestrebungen in Sachsen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts* (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 7), Dresden 1969. Weitere ältere Studien zur Reformbewegung in Sachsen sind RUDOLF MEYER, *Der sächsische Landtag von 1811* (Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde 3/2), Leipzig 1912 und WILHELM BEHRENDTS, *Reformbestrebungen in Kursachsen im Zeitalter der französischen Revolution*, Leipzig

reichen Abschluss kam, so bildet doch das sächsische Beispiel ein lohnenswertes Untersuchungsfeld. Gerade weil es zahlreiche divergierende Meinungen hinsichtlich der Reform gab, fand hier eine intensive Debatte über das Für und Wider einer Staatsreform statt – über 40 Denkschriften widmeten sich dieser Thematik.²⁴ Diese Quellenbasis bietet einen geeigneten Ausgangspunkt für die Untersuchung der bisher kaum erforschten geografischen Dimension der rheinbündischen Reformprozesse.

II. Sachsen in der Rheinbundzeit zwischen Beharren und Reform

Ogleich sich das Kurfürstentum Sachsen in den Revolutionskriegen seit 1792 passiv verhalten hatte und – in relativer Ruhe – den politischen Geschehnissen der Jahre um 1800 entgegenblickte, rückte es doch spätestens mit dem vierten Koalitionskrieg (1806/1807) in den Fokus europäischer Machtpolitik. Als Koalitionspartner Preußens zog Sachsen gegen Frankreich in den Krieg. Nach der Niederlage in der Schlacht von Jena und Auerstedt im Oktober 1806 und der nachfolgenden Besetzung Sachsens durch französische Truppen trat auch das Kurfürstentum mit dem Frieden von Posen im Dezember 1806 nach langem Zögern dem noch jungen Rheinbund bei. Sachsen wurde nicht nur zum Königreich erhoben und mit dem Cottbusser Kreis sowie dem Herzogtum Warschau belohnt, sondern musste auch erhebliche Kontributionsverpflichtungen eingehen.²⁵ Es sind gerade diese politischen Ereignisse, auf die die Landesgeschichtsschreibung fokussiert, wenn sie die Epoche der Revolutions- und Koalitionskriege in den Blick nimmt. Die inneren Entwicklungen der Rheinbundzeit sowie die in dieser Zeit entstehende Reformbewegung finden hingegen kaum Beachtung, was auch damit zusammenhängt, dass die Reformen keine Umsetzung fanden.²⁶

1914. REINER GROSS, Reformbestrebungen in Kursachsen während der napoleonischen Zeit, in: Guntram Martin/Jochen Vötsch/Peter Wiegand (Hg.), *Geschichte Sachsens im Zeitalter Napoleons. Vom Kurfürstentum zum Königreich 1791–1815*, Beucha 2008, S. 137–143 geht nicht über die Erkenntnisse Schmidts hinaus. Einen kulturgeschichtlichen Ansatz bietet STEFFEN SAMMLER, *Territorialstaat oder Region? Die Konstruktion des sächsischen Raumes im Zeitalter der Aufklärung (1763–1811)*, in: Anneliese Klingenberg u. a. (Hg.), *Sächsische Aufklärung (Leipziger Studien zur Erforschung von regionenbezogenen Identifikationsprozessen 7)*, Leipzig 2001, S. 49–72.

²⁴ Vgl. SCHMIDT, *Reformbestrebungen in Sachsen* (wie Anm. 23), S. 56–58.

²⁵ Vgl. für den Überblick im Folgenden WINFRIED MÜLLER, *Das Ende des Alten Reiches und die deutschen Territorien. Sachsens Weg in den Rheinbund und zur Königskrone*, in: Martin/Vötsch/Wiegand, *Geschichte Sachsens im Zeitalter Napoleons* (wie Anm. 23), S. 55–68; DERS., *Territoriale Revolution* (wie Anm. 3), bes. S. 27–30; STEFAN GERBER/WALTER RUMMEL, *Das Napoleonische Jahrzehnt: Mitteldeutschland/Linksrheinisches Deutschland*, in: Werner Freitag u. a. (Hg.), *Handbuch Landesgeschichte*, Berlin/Boston 2018, S. 166–198.

²⁶ Vgl. GERBER/RUMMEL, *Das Napoleonische Jahrzehnt* (wie Anm. 25), S. 166, 183 f., 188.

Demgemäß tangiert auch die Forschung zu den Rheinbundreformen den sächsischen Raum nicht. Sachsen wird vielmehr mit anderen mittel- und norddeutschen Staaten zu jenen Inseln des Stillstands gezählt,²⁷ in denen es nicht zu staatsreformerischen Prozessen kam.²⁸ Erst in jüngerer Zeit setzte hier ein Wandel ein, für den der 2015 erschienene Band der Reihe „Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten“ zum Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach beispielhaft steht.²⁹

Natürlich ist es richtig, dass die rheinbündischen Reformprozesse ihren Schwerpunkt vor allem im südlichen und westlichen Teil des Bundes hatten. Dieser Raum war von den territorialen Umschichtungsprozessen in besonderem Maße betroffen. Während Staaten wie Bayern, Baden oder Württemberg durch Mediatisierung und Säkularisation ihre Territorien arrondieren und erheblich vergrößern konnten, entstanden im westlichen Teil des Rheinbundes mit dem Königreich Westphalen oder dem Großherzogtum Berg gänzlich neue Staaten.³⁰ Sowohl die einen wie die anderen standen dabei vor der Aufgabe, die hinzugewonnenen Gebiete zu integrieren, wobei dies nicht nur eine Frage praktischer Verwaltungspolitik war, sondern auch eine Frage einer gemeinsamen Identität.³¹ Hinzu kam, dass der Kontakt mit dem französischen Staatssystem und den rheinbündischen

²⁷ Vgl. ANDREAS FAHRMEIR, *Centralisation versus Particularism in the ‚Third Germany‘*, in: Michael Rowe (Hg.), *Collaboration and Resistance in Napoleonic Europe. State Formation in an Age of Upheaval, c. 1800–1815*, Basingstoke u. a. 2003, S. 107–120, hier S. 110, 112.

²⁸ Vgl. ebd.; HELMUT BERDING, *Veränderungen in Deutschland an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*, in: Ders. (Hg.), *Aufklären durch Geschichte. Ausgewählte Aufsätze*, Göttingen 1990, S. 179–214, hier S. 181. Vgl. für einen Überblick zur Rheinbundforschung vor allem FEHRENBACH, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress* (wie Anm. 6) sowie EBERHARD WEIS (Hg.), *Reformen im rheinbündischen Deutschland* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 4), München/Wien 1984.

²⁹ Vgl. GERHARD MÜLLER (Bearb.), *Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten*, Bd. 9: *Thüringische Staaten Sachsen-Weimar-Eisenach*, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/München/Boston 2015. Weitere Bände erschienen zum Großherzogtum Berg (Bd. 1), Königreich Westphalen (Bd. 2), Großherzogtum Frankfurt (Bd. 3), Königreich Bayern (Bd. 4), Herzogtum Nassau (Bd. 5), Großherzogtum Hessen-Darmstadt (Bd. 6), Königreich Württemberg (Bd. 7), Großherzogtum Baden (Bd. 8).

³⁰ Vgl. HANS-ULRICH WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 1.: *Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815*, München ³1996, S. 363. Vgl. auch WINFRIED MÜLLER, *Die Säkularisation im links- und rechtsrheinischen Deutschland 1802/03*, in: Erwin Gatz (Hg.), *Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts*, Bd. 6: *Die Kirchenfinanzen*, Freiburg/Basel/Wien 2000, S. 49–81, bes. S. 68; FEHRENBACH, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress* (wie Anm. 6), S. 71.

³¹ Vgl. HANS-GEORG WEHLING, *Alte Herren – neue Staaten. Integration und Regionalismus im deutschen Südwesten im Gefolge von Säkularisation und Mediatisierung*, in: Peter Blickle/Rudolf Schlögl (Hg.), *Die Säkularisation im Prozess der Säkularisierung Europas* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 13), Epfendorf 2005, S. 453–465, hier S. 453.

Modellstaaten Westfalen und Berg die Bemühungen reformorientierter Kräfte verstärkte, veraltete Staatswesen neuzugestalten.³² Auch die räumliche Nähe zu Frankreich und somit zu Napoleon Bonaparte, der als Protektor maßgeblichen Einfluss auf die Rheinbundstaaten ausübte,³³ verstärkte hier frühzeitig den Reformdruck, der sich ab 1807 in Form der rheinbündischen Reformen äußerte.

Sachsen hingegen war von den territorialen Umschichtungen der Zeit um 1800 nicht betroffen, auch weil auf sächsischem Gebiet bereits seit der Reformation die geistlichen Territorien integriert worden waren.³⁴ Trotzdem bildete auch das sächsische Territorium um 1800 kein homogenes Staatsgebiet, sondern entsprach vielmehr noch ganz dem Typus eines ‚zusammengesetzten Staates‘,³⁵ der durch Heterogenität und Pluralität seiner Bestandteile charakterisiert war. So bestand der sächsische Staat aus 20 mehr oder weniger selbstständigen, koexistierenden Herrschaftseinheiten mit tradierten Verfassungen sowie eigenen Behörden und landständischen Vertretungen. Zudem existierte in den ehemals eigenständigen Gebieten eine lebendige Erinnerung an die eigene Vergangenheit.³⁶ Dieses veraltete, in seinen Grundstrukturen noch das Bild des spätmittelalterlichen Sachsen repräsentierende Staatswesen bewirkte eine „unzureichende Verbindung der Zentralgewalt mit den Landesteilen“.³⁷

³² Vgl. hierzu exemplarisch BETTINA SEVERIN, Modellstaatspolitik im rheinbündischen Deutschland, Berg, Westfalen und Frankfurt im Vergleich, in: Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 24 (1997), Heft 2, S. 181-203 sowie BETTINA SEVERIN-BARBOUTIE, Französische Herrschaftspolitik und Modernisierung. Verwaltungs- und Verfassungsreformen im Großherzogtum Berg (1806–1813) (Pariser Historische Studien 85), München 2008.

³³ Vgl. ELISABETH FEHRENBACH, Der Einfluss des napoleonischen Frankreich auf das Rechts- und Verwaltungssystem Deutschlands, in: Armgard von Reden-Dohna (Hg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 5), Wiesbaden 1979, S. 23-39, hier S. 23-25; DIES., Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, in: Historische Zeitschrift 228 (1979), S. 288-316, hier S. 290-293.

³⁴ Vgl. MÜLLER, Territoriale Revolution (wie Anm. 3), S. 27; GERBER/RUMMEL, Das Napoleonische Jahrzehnt (wie Anm. 25), S. 184.

³⁵ Vgl. zum Begriff DIETER LANGEWIESCHE, Reich, Nation, Föderation. Deutschland und Europa, München 2008, S. 117 f.

³⁶ Vgl. SCHMIDT, Staatsreform (wie Anm. 23), S. 40-43; DERS., Landesteile und Zentralgewalt in Kursachsen zu Anfang des 19. Jahrhunderts, in: Friedrich Beck (Hg.), Heimatkunde und Landesgeschichte. Zum 65. Geburtstag von Rudolf Lehmann, Weimar 1958, S. 278-300, bes. S. 284-289; FRANK METASCH, Die Bedeutung des Prager Traditionsrezesses von 1635 für die rechtliche Sonderstellung der Oberlausitz im Königreich Sachsen (1806–1918), in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 89 (2018), S. 73-108, hier S. 78 f.; MARTINA SCHATTKOWSKY, Zur Wahrnehmung und Instrumentalisierung lokaler Herrschaftsgrenzen in Kursachsen (16. und 17. Jahrhundert), in: Ingrid Baumgärtner (Hg.), Fürstliche Koordinaten. Landesvermessung und Herrschaftsvisualisierung um 1600 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 46), Leipzig 2014, S. 89-106, bes. S. 95, 97.

³⁷ SCHMIDT, Landesteile und Zentralgewalt (wie Anm. 36), S. 290. Vgl. auch KARLHEINZ BLASCHKE, Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen

Bereits nach dem Siebenjährigen Krieg war es ab 1763 mit dem sächsischen Rétablissement zu einer ersten Staatsreform auf der Grundlage aufgeklärter Theorien gekommen. Hierbei blieb aber die territoriale Einteilung Sachsens unberührt.³⁸ Erst das Ende des Alten Reiches und die Gründung des Rheinbundes nach 1806 wirkten als Katalysatoren und beschleunigten eine Entwicklung, die ihren vorläufigen Höhepunkt auf dem Landtag von 1811 fand.³⁹ Dabei legten sowohl die finanziellen Belastungen der napoleonischen Kriege als auch die Rezeption der modernen Verwaltungs- und Verfassungssysteme in Frankreich und in anderen Rheinbundstaaten die Rückständigkeit des eigenen Staatswesens offen zu Tage. Schließlich bedeutete das Ende des Reiches auch eine rechtliche Zäsur, die die Gültigkeit althergebrachter ständischer Privilegien und Mitsprache aber auch der überkommenen politischen Raumordnung des Ancien Régime infrage stellte.⁴⁰

Vor diesem Hintergrund bildete sich eine Reformbewegung, die sich vor allem aus Mitgliedern der Verwaltung und der Regierungsbehörden zusammensetzte. Diese waren gerade aus ihrer genauen Kenntnis der Gebrechen des Verwaltungssystems zu der Überzeugung gekommen, dass ein ‚Weiter so‘ nicht möglich sei. Die Reformer verwiesen dabei auf die „zukunftsweisende Dynamik“⁴¹ ihrer Zeit, auf den historischen Moment, der, einmal verpasst, nie wiederkommen würde. Sie sahen sich in eine Epoche versetzt, die *mehr wie jede frühere Periode zum ersten Nachdenken, zur gewissenhaften Anfachung aller im Strudel zerstörender und auflösender Begebenheiten hie und da ausgeworfener Funken des Lebens auffordert*.⁴² Vor diesem Hintergrund beschworen sie den ‚Geist der Zeit‘, der geradezu eine *Aufhebung alter Formen, alter ganz unpassender Gesetze* verlange.⁴³

Zum Kreis der Reformer gehörten neben dem eingangs erwähnten Günther unter anderem führende Regierungsbeamte wie Johann Georg Friedrich von Friesen (1757–1824), Moritz Haubold von Schönberg (1770–1860), Peter Karl Wilhelm von Hohenthal (1754–1825), Ludwig Christoph von Burgsdorff (1774–

Verwaltungsbezirke, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 91 (1954), S. 74–109, S. 98 f.

³⁸ Vgl. zum sächsischen Rétablissement HORST SCHLECHTE, Die Staatsreform in Kursachsen 1762–1763. Quellen zum kursächsischen Retablisement nach dem Siebenjährigen Kriege (Schriftenreihe des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden 5), Berlin 1958; WINFRIED MÜLLER, Das sächsische Rétablissement nach 1763. Ziele und Grenzen einer Staatsreform, in: Dresdner Hefte 114 (2013): Sachsen zwischen 1763 und 1813, S. 14–24.

³⁹ Vgl. SAMMLER, Territorialstaat (wie Anm. 23), S. 50 f.

⁴⁰ Vgl. zur Beurteilung des Reichsendes als Katalysator für Reformbemühungen in Sachsen ebd., S. 51 sowie METASCH, Bedeutung des Prager Traditionsrezesses (wie Anm. 36), S. 83–86.

⁴¹ BECKER, Zeit der Revolution (wie Anm. 8), S. 108.

⁴² LUDWIG CHRISTOPH VON BURGSDORFF, Patriotische Winke und Wünsche, in: Meyer, Der sächsische Landtag von 1811 (wie Anm. 23), S. 1–128, hier S. 87.

⁴³ GEORG HEINRICH HERING, Darstellung der Königl. Sächs. Regierung nebst einer Skizze zur bessern Organisation der Staatsverwaltung, s. l. 1814, S. 23. Der Begriff „Geist der Zeit“ oder „Zeitgeist“ erlebte während der Französischen Revolution eine große Popularität. Vgl. KARL BAUR, Zeitgeist und Geschichte. Versuch einer Deutung, München 1978.

1828) oder auch der Schiller-Vertraute Christian Gottfried Körner (1756–1831). Es handelt sich bei diesem Kreis nicht um eine Randgruppe, sondern vielmehr um Mitglieder der politischen und intellektuellen Elite in Sachsen. Sie stehen exemplarisch für ein professionalisiertes Beamtentum, das mit den Staatstheorien der Aufklärung vertraut war und dessen Loyalität sich nicht nur auf den Monarchen, sondern auch auf den Staat als solchen bezog. Diese Zusammensetzung der sächsischen Reformer ist dabei kein Alleinstellungsmerkmal, sondern reiht sich in ähnliche Befunde aus anderen Rheinbundstaaten ein.⁴⁴

III. Der Landtag von 1811

Den Auftakt für Reformbewegungen in Sachsen nach dem Beitritt zum Rheinbund bildete der Bericht der „Kommission zur Wiederaufhebung des Landes nach wiederhergestelltem Frieden“.⁴⁵ Diese war bereits im Oktober 1806 nach der Niederlage in der Schlacht von Jena und Auerstedt einberufen worden und sollte der Überwindung der Kriegsfolgen dienen. Der Abschlussbericht, den die unter dem Vorsitz Friesens stehende Kommission im März 1808 vorlegte, sollte sich als richtungweisend für die zukünftige Debatte erweisen. Klar wurden hierin die Mängel des sächsischen Staatswesens formuliert, wobei vor allem die alte Raumordnung kritisiert wurde. So kam die Kommission zur Erkenntnis, dass in Sachsen – trotz einer zumindest vom Namen her bestehenden staatlichen Gemeinsamkeit – *in staatsrechtlichem Bezug eine vielfältige Zerstückelung* stattfinde und dass *der Mangel an Einheit unter den verschiedenen Theilen hiesiger Lande mancherley Nachtheile herbey* führe. Die räumliche und politische Zerstückelung beschrieb die Kommission dabei als *störendes Gebrechen*⁴⁶ für eine ‚gute Ordnung‘ des Staates und empfahl daher die Union aller Landesteile. Dem Bericht folgte ein grundlegender Dissens in den beiden obersten Regierungsbehörden: Während das Geheime Konsilium den Bericht wohlwollend aufnahm und in die Kritik mit einstimmt, lehnte das Geheime Kabinett – als Sprachrohr des Königs – den Reformplan mit Verweis auf das Recht und das alte Herkommen der Landesteile ab.⁴⁷

⁴⁴ Vgl. SCHMIDT, Reformbestrebungen (wie Anm. 23), S. 5; WINFRIED MÜLLER, Die Aufklärung (Enzyklopädie deutscher Geschichte 61), München 2002, S. 52 f.; BERNARD HEISE, From Tangible Sign to Deliberate Delineation. The Evolution of the Political Boundary in the Eighteenth and Early-Nineteenth Centuries. The Example of Saxony, in: Wolfgang Schmale/Reinhard Stauber (Hg.), Menschen und Grenzen in der frühen Neuzeit (Innovationen 2), Berlin 1998, S. 171-186, hier S. 182. Für das bayerische Beispiel hat dies z. B. WERNER K. BLESSING, Staatsintegration als soziale Integration. Zur Entstehung einer bayerischen Gesellschaft im frühen 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 41 (1978), S. 633-700, hier S. 666 festgestellt.

⁴⁵ HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 6334/08, Bl. 1-9.

⁴⁶ Ebd., Bl. 5^v, 7^r.

⁴⁷ Vgl. ebd., Bl. 36^r, 49^v-50^v. Vgl. zum Überblick über die zentralen Behörden der Verwaltung SCHMIDT, Staatsreform (wie Anm. 23), S. 49-51.

Obleich die Debatte bereits an diesem Punkt beendet schien, verstummten die Rufe nach einer Staatsreform nicht. Alles lief nun auf den Landtag hinaus, der in den ersten Tagen des Jahres 1811 eröffnet werden sollte. Nicht nur in Sachsen erwartete man diesen mit Spannung: So berichtet etwa die in Augsburg erscheinende „Allgemeine Zeitung“ bezugnehmend auf französische Zeitungsmeldungen im Dezember 1810: *Man erwartet grosse Veränderungen in der Organisation des Königreiches [Sachsen], Veränderungen, die dem Geist der Zeit und den in Frankreich und mehreren Staaten des Rheinbundes geltenden Einrichtungen angemessen sind.* Dabei erwies sich die „Allgemeine Zeitung“ als gut informiert, da sie weiter berichtete: *Dem Vernehmen nach wird eine neue Territorialeintheilung des Königreiches statthaben.*⁴⁸ Die kursierenden Informationen über die zentralen Gegenstände der Landtagsverhandlungen sollten sich als wahr erweisen. Als die sächsischen Landstände – aufgeteilt in die Kurie der Prälaten, Grafen und Herren sowie in die Kurien der Ritterschaft und der Städte⁴⁹ – in Dresden zusammentraten, schafften es die Reformkräfte, die sich vor allem im Geheimen Konsilium und im Geheimen Finanzkollegium sowie in den Kurien der Ritterschaft und der Städte versammelten,⁵⁰ die Landesunion von Beginn an zum bestimmenden Thema zu machen. Den Auftakt bildete die gemeinsame Präliminarschrift der Ritterschaft und der Städte, die an Friedrich August I. mit dem Wunsch herantraten, *daß es Ew. Königl. Majestät gefalle, diejenigen unter Höchst Dero Regierung stehenden Provinzen, welche noch zur Zeit besondere Verfassungen haben, mit den alten Erblanden in ein Ganzes zu vereinigen.*⁵¹

Während also ein Teil der obersten Regierungsbehörden sowie zwei Kurien die Reform unterstützten, erteilte die erste Kurie der Prälaten, Grafen und Herren, deren Mitglieder sich vor allem aus den Nebenlanden rekrutierten, in einer eigenen Denkschrift der Landesunion eine scharfe Absage, wobei sie sich wiederum auf das alte Herkommen der Einteilung und der Sonderverfassungen berief und deren Erhaltung forderte.⁵² Die Streitfrage der Landesunion führte somit zu einer grundsätzlichen Spaltung des Landtages.

Die Debatte blieb allerdings nicht auf den Landtag beschränkt. Vielmehr wurde sie publizistisch begleitet und sprengte damit den Rahmen der Ständeversammlung.⁵³ So weiß etwa Christian Daniel Voss (1761–1821) in seinen Hallenser

⁴⁸ Allgemeine Zeitung, 9. Dezember 1810, S. 1371.

⁴⁹ Vgl. zur Zusammensetzung des sächsischen Landtages um 1800 JOSEF MATZERATH, Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Die Spätzeit der sächsischen Ständeversammlung (1763–1831), Dresden 2006 sowie DERS., Kursächsische Ständeversammlungen der Frühen Neuzeit, in: Ders./Uwe Israel, Geschichte der sächsischen Landtage (Studien und Schriften zur Geschichte der sächsischen Landtage 5), Ostfildern 2019, S. 89–174, bes. S. 135–155.

⁵⁰ Vgl. SCHMIDT, Reformbestrebungen (wie Anm. 23), S. 23 f.

⁵¹ HStA Dresden, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2512/06, Bl. 106^r.

⁵² Vgl. ebd., Bl. 137–147. Vgl. SCHMIDT, Reformbestrebungen (wie Anm. 23), S. 6.

⁵³ Vgl. HELGE BUTTKEREIT, Zensur und Öffentlichkeit in Leipzig 1806 bis 1813 (Kommunikationsgeschichte 28), Berlin/Münster 2009, S. 151; SAMMLER, Territorialstaat, S. 70.

„Zeiten oder Archiv für die neueste Staatengeschichte und Politik“ im Februar 1811 zu berichten: *Uebrigens ist, in Deutschland, jetzt [...] der Landtag in Sachsen der Gegenstand, der am meisten die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigt.*⁵⁴ Die Einschätzung von Voss über die Bedeutung des sächsischen Landtags 1811 steht der Bedeutung, die dieser Ständeversammlung in der Forschung entgegengebracht wird, diametral entgegen.

IV. Geografie und Reform:

Zur geografischen Dimension der rheinbündischen Reformen in Sachsen

Während der Auftakt der Debatte – die Präliminarschrift der Ritterschaft und Städte – eine eher allgemeine Forderung nach der Landesunion war, fand die eigentliche Debatte vor allem in Form von Denkschriften statt. Werden nun die eigentlichen Argumentationen untersucht, so zeigt sich, dass – wie schon bei der Wiederaufhebungskommission – die überkommene Territorialeinteilung zum Ausgangspunkt der Überlegungen wurde. Die Reformer lehnten diese ab und sparten dabei nicht an Kritik. Bildhaft formuliert diese kritische Haltung etwa Moritz Haubold von Schönberg, ein Mitglied des Geheimen Finanzkollegiums: *Manches Amt ist so groß wie der Gerichtsbezirk eines Rittergutes, wogegen andere mehrere Male größer sind. Viele Amtsorte liegen wieder mitten in anderen Ämtern und Provinzen und haben mehrere Meilen bis zu ihrer nächsten Behörde. Verschiedene Orte gehören auch wegen der Zinsen und Steuern in mehr als einen Amtsbezirk. Man schlage fast jede Karte im Schenkschen Atlas auf, um sich davon ein recht anschauliches Bild zu machen!*⁵⁵ Schönberg beschreibt mit konkreten Bezügen die zentralen Probleme der sächsischen Ämtereinteilung, die vor allem in den unterschiedlichen Größen der Ämter sowie im Durcheinander der jeweiligen Grenzen bestanden. Er gibt dabei ein anschauliches Bild vom Charakter vormoderner Grenzsysteme wieder, in denen sich verschiedene Grenztypen (politische, rechtliche, kirchliche) verschachteln und überlappen konnten,⁵⁶ was nicht zuletzt – wie Schönberg beschreibt – in der Verwaltungspraxis zu erheblichen Problemen

⁵⁴ CHRISTIAN DANIEL VOSS, Uebersicht der Hauptmomente der Geschichte des Tages, in: Die Zeiten oder Archiv für die neueste Staatengeschichte und Politik 25 (1811), S. 317-322, hier S. 319.

⁵⁵ Zit. nach SCHMIDT, Reformbestrebungen (wie Anm. 23), S. 8.

⁵⁶ Vgl. SUSANNE RAU, Grenzen und Grenzräume in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft, in: Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 47 (2020), S. 307-321, hier S. 312. Vgl. darüber hinaus zu vormodernen Grenzen ENNO BÜNZ, Grenzenloses Mittelalter? Beobachtungen und Überlegungen zur Geschichte, Gestalt und Funktion von Grenzen, in: Helga Giersiepen/Andrea Stieldorf (Hg), Über Grenzen hinweg – Inschriften als Zeugnisse kulturellen Austauschs. Beiträge zur 14. Internationalen Fachtagung für mittelalterliche und frühneuzeitliche Epigraphik Düsseldorf 2016, Paderborn 2020, S. 11-50; ANDREAS RUTZ, Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich (Norm und Struktur 47), Köln u. a. 2018.

führte. Allgemeiner, aber umso plastischer sind die Ausführungen des Hof- und Justizrates Ludwig Christoph von Burgsdorff: *Obschon einem Landesherrn zugehörig, sind dennoch auf einer allgemeinen Karte des Königreichs Sachsen soviel verschiedene buntfarbige Flecken anzutreffen, daß ohne eine Kenntnis des Zusammenhangs irgend eine Einheit dieser sämtlichen Teile kaum geahnet werden könnte.*⁵⁷ Die Heterogenität des sächsischen Staatsaufbaus nahm Burgsdorff als Ausgangspunkt für seine fundamentale Kritik am Status quo der politischen Raumordnung, wobei er dies nicht – wie Schönberg – in erster Linie als ein verwaltungstechnisches Problem betrachtete, sondern die *verschiedenen buntfarbigen Flecken* als hinderlich für die Bildung eines Zusammengehörigkeitsgefühls sah.

Geprägt von den Idealen der Staatstheorie der Aufklärung, die den Staat als eine quantifizierbare und somit unter rationalen Gesichtspunkten gestaltbare Größe betrachtete,⁵⁸ sahen die Reformer die Ursache für die territoriale Zersplitterung darin, dass die Einteilung Sachsens geschichtlich gewachsen und somit weder nach einer planvollen Organisation noch nach Natur und Geografie eingerichtet worden war. So seien, wie etwa Burgsdorff weiter ausführt, unter Missachtung der ‚natürlichen Grenzen‘ Orte und Gegenden, die *von der Geographie zu diesem oder jenem Kreis, dieser oder jener Provinz gerechnet werden*, von den verwaltenden Behörden in gänzlich andere Kreise und Provinzen eingeteilt worden.⁵⁹ Die Grenzen der Verwaltungsbezirke seien daher Symbole der *Disorganisation des Mittelalters*, geheiligt durch *Zeit und Wahn*, wie dies auch der Kanzler der Stiftsregierung Merseburg, Christian Friedrich von Gutschmid (1756–1813), in seiner Denkschrift formulierte.⁶⁰

Kommt man noch einmal auf die Aussagen von Schönberg und Burgsdorff zurück, so erscheinen sie auch aus einem anderen Grund erwähnenswert. Beide rekurrieren zur Unterstreichung ihrer Argumentation auf Karten – Schönberg verweist konkret auf die Karten von Peter Schenk dem Jüngeren (1693–1775) und wahrscheinlich auf dessen „Atlas Saxonicus Novus“.⁶¹ Damit stehen sie beispielhaft für eine Entwicklung des 18. Jahrhunderts, infolge derer sich Geografie und

⁵⁷ BURGSDORFF, *Patriotische Winke* (wie Anm. 42), S. 87.

⁵⁸ Vgl. KARL OTMAR VON ARETIN, Einleitung, in: Ders. (Hg.), *Der Aufgeklärte Absolutismus* (Neue Wissenschaftliche Bibliothek. Geschichte 67), Köln 1974, S. 11–51, hier S. 13, 17; ULRIKE JUREIT, *Das Ordnen von Räumen. Territorium und Lebensraum im 19. und 20. Jahrhundert*, Hamburg 2012, S. 40. Vgl. allgemein zur Verbindung von Wissenschaft und politischer Herrschaft SINA RAUSCHENBACH, *Wissenschaft zwischen politischer Repräsentation und gesellschaftlichem Nutzen. Über den Traum vom gelehrten Herrscher in der Frühen Neuzeit*, in: Richard van Dülmen/Dies. (Hg.), *Macht des Wissens. Die Entstehung der modernen Wissensgesellschaft*, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 295–318.

⁵⁹ BURGSDORFF, *Patriotische Winke* (wie Anm. 42), S. 87.

⁶⁰ HStA Dresden, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 1351/6, Bl. 9^v, 14^r.

⁶¹ Vgl. PETER WIEGAND, *Bella cartographica. Die Grafen von Schönburg, Peter Schenks „Atlas Saxonicus Novus“ und die Karten der Zürnerschule*, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 78 (2007), S. 123–188.

Kartografie zu explizit politischen Disziplinen und zu Produzenten von Herrschaftswissen ausformten.⁶² Im Zuge der sich intensivierenden Wechselwirkung von Politik und Geografie wurden Landesbeschreibungen und Karten wichtige Instrumente politischen Handelns und geografisches Wissen unabdingbarer Teil der Kenntnisse des Staatsmannes. Hierdurch kam es bis in die Zeit um 1800 zu einer „Politisierung der Geografie“⁶³ beziehungsweise „Geografisierung des Politischen“,⁶⁴ was nicht zuletzt für die Popularisierung neuer Raumkonzepte wie der Idee der ‚natürlichen Grenzen‘ von großer Bedeutung war.

Wie die Vereinigung der Landesteile gestaltet werden sollte, wird im Folgenden anhand der Denkschrift des eingangs erwähnten Karl Gottlob Günther dargestellt. Wie erwähnt hatte Günther bereits 1811 eine Denkschrift eingereicht, die nahezu identisch mit jenen ist, die er 1814 und 1815 noch einmal vorlegte. Während die späteren Schriften den schlichten Titel „Archivarisches Promemoria“ trugen, firmierte die Denkschrift von 1811 unter dem Namen „Grundlinien einer neuen Regierungsverfassung des Königreichs Sachsen nach Vereinigung sämtlicher Provinzen zu einem Staatskörper“.⁶⁵ Gemäß dieses programmatischen Titels sah Günther in der Union aller Landesteile den ersten Hauptgegenstand seines Reformvorschlages. Das theoretische Fundament seines Plans zur Neuordnung Sachsens bildete dabei der Einheitsgedanke: *Einheit des Ganzen, Zusammenhang des Staatsgebiets, Gleichförmigkeit der Verfassung*.⁶⁶ Folgt man dieser Aufzählung und versteht man unter dem *Ganzen* vor allem die Einheit von Staat und Volk, so zeigt sich, dass Günther seine Ideen auf der Grundlage des Credo „ein Land, ein Volk, ein Staat“⁶⁷ formulierte. Dahinter verbirgt sich die Vorstellung von der unabdingbaren Einheit von Staat und Volk, was auch Gutschmid dahingehend zum Ausdruck brachte, dass einheitliche Gesetze und eine einheitliche Regierung nur dann möglich seien, wenn die Untertanen *nur ein und dasselbe Volk bilden*.⁶⁸ Diese Einheit von Volk und Staat setzten die Reformer aber in engen Zusammenhang mit der Einheit des Territoriums. Dieses Einheitsstreben wurde dabei als eine

⁶² Vgl. CHRISTOPH V. ALBRECHT, *Geopolitik und Geschichtsphilosophie 1748–1798*, Berlin 1998, S. 24; LARS BEHRISCH, „Politische Zahlen“. Statistik und die Rationalisierung der Herrschaft im späten Ancien Régime, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 551–577, hier S. 551. Vgl. ausführlich zur Verbindung von Geografie und Staatenkunde RUTZ, *Beschreibung des Raums* (wie Anm. 56), S. 240–261.

⁶³ IRIS SCHRÖDER, *Die Grenzen der Experten. Zur Bedeutung der Grenzen in deutsch-französischen Geographien des frühen 19. Jahrhunderts*, in: Étienne François/Jörg Seifahrt/Bernhard Struck (Hg.), *Die Grenze als Raum, Erfahrung und Konstruktion. Deutschland, Frankreich und Polen vom 17. bis zum 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main/New York 2007, S. 267–292, hier S. 268.

⁶⁴ LOTHAR KITTSTEIN, *Politik im Zeitalter der Revolution. Untersuchungen zur preußischen Staatlichkeit 1792–1807*, Stuttgart/Wiesbaden 2003, S. 79.

⁶⁵ HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 4742/12, Bl. 169–201.

⁶⁶ Ebd., Bl. 170^v.

⁶⁷ Vgl. zu diesem Credo und seiner Beziehung zum geografischen Denken und zur Identitätskonstruktion exemplarisch SCHULTZ, *Land – Volk – Staat* (wie Anm. 21).

⁶⁸ HStA Dresden, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 1351/6, Bl. 2^r.

Art natürlicher Trieb der Völker verstanden. So forderte etwa Schönberg, dass, wie in der Natur, auch die im Staat vereinzelt liegenden Kräfte immer zum Ganzen und zur Einheit streben müssten, um sich voll entfalten zu können.⁶⁹ In diesem Sinn verstanden, war die räumlich-geografische Einheit des Staates letzten Endes kein Kunstprodukt, sondern vielmehr, wie dies der Publizist Johann Gottfried Pahl (1768–1839) in seiner Schrift „Ueber das Einheitsprincip in dem Systeme des Rheinischen Bundes“ zum Ausdruck brachte, eine Verstärkung des *natürlichen Bandes*, mit dem die Natur die Einheit von Volk und Raum vorbestimmt habe.⁷⁰ Erwähnenswert scheint, dass der Gedanke von der unabdingbaren Einheit von Land, Volk und Staat nicht nur die Debatten in den Rheinbundstaaten prägte, sondern auch auf der Ebene der deutschen Nationalbewegung zur gleichen Zeit das entscheidende Ideal war.⁷¹

Von diesen Erkenntnissen der politischen Theorie ausgehend ordnete Günther das Territorium und seine Bewohner nach geografischen Maßgaben. Ihm kam es hierbei darauf an, *das Staatsgebiet und dessen Einwohner in angemessene Verwaltungsprovinzen und Bezirke bis auf einzelne Orte und Flecken, nach Verhältnis des Flächeninhalts und der Bevölkerung, abzuteilen*.⁷² Die eingangs vorgestellte Karte illustriert diese Ausführungen durch die einheitliche Struktur der eingetragenen Kreise, die etwa gleich groß, in sich geschlossen, klar definiert und eindeutig abgegrenzt sein sollten, sodass es durchaus passend scheint, wenn dieses System als *geographische Symetrie* beschrieben wurde.⁷³

Auf der Grundlage dieser Konzeption entwarf Günther nun seinen Plan zur territorialen Neuordnung Sachsens, wobei er die Kreise – wie erwähnt – zumindest in der Namenswahl von jeder historisch-regionalen Erinnerung befreite. Dem Vorbild in Frankreich folgend sollten die Kreise die Namen derjenigen Flüsse erhalten, die das jeweilige Gebiet prägten.⁷⁴ Mit der toponymischen Namenswahl wurde bewusst mit der alten Raumordnung sowie mit den Erinnerungen an die eigene Vergangenheit und Identität in den Landesteilen gebrochen. So urteilt auch Gutschmid: *Die alten Namen dürften nicht beizubehalten seyn, weil mit ihnen stets die Erinnerung an den alten statum in statu verknüpft seyn würde, die allmählig aufhören muß*.⁷⁵ Jener alten Raumstruktur, die auf Herkommen und Recht

⁶⁹ Vgl. SCHMIDT, Reformbestrebungen (wie Anm. 23), S. 7.

⁷⁰ JOHANN GOTTFRIED PAHL, Ueber das Einheitsprincip in dem Systeme des Rheinischen Bundes, Nördlingen 1808, bes. S. 40, 54. Pahl sah dabei die Einheit in den rheinbündischen Bundesstaaten als ersten Schritt hin zu einer neuen *Nationaleinheit*. Ebd., S. 40.

⁷¹ Vgl. SCHWANITZ, Natur – Grenzen (wie Anm. 16).

⁷² HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 4742/12, Bl. 171v.

⁷³ Einige Bemerkungen über den Modeton teutscher politischer Schriftsteller, nebst einer Friedenspredigt an ihre Partheyen, in: Der Rheinische Bund 14 (1810), S. 273–297, hier S. 275 f.

⁷⁴ *Les Départements prennent leur nom de leur situation géographique, des monts qui les dominant, ou des fleuves qui les parcourent*. P. N. GAUTIER, Dictionnaire de la constitution et du gouvernement français, Paris 1792, S. 149.

⁷⁵ HStA Dresden, 10026 Geheimes Kabinet, Loc. 1351/6, Bl. 16r–16v.

beruhte, stellte Günther eine rationale, naturgemäße Einteilung gegenüber, die man in der Geografie des Landes zu finden glaubte. Auf diese Weise sollte Sachsen nach Günther in zwölf Kreise aufgeteilt werden,⁷⁶ von denen in der Karte 1815 nur noch sechs übrig waren (Abb. 2). So sollte nach Günthers letztem Plan Sachsen in einen (I) Ober- und einen (II) Nieder-Elbekreis, einen (III) Pleißekreis um Leipzig sowie in einen (IV) West- und einen (V) Ost-Muldenkreis – das Vogtland und das Erzgebirge waren in dieser Konzeption geteilt – gegliedert werden, während die verbliebenen Gebiete der Oberlausitz den (VI) Spreekreis ausmachen sollten. In der Detailansicht wird deutlich, dass sich auch bei Günther die Grenzen der Kreise und der unteren Verwaltungseinheiten, wo es möglich schien, an ‚natürlichen Grenzen‘ orientieren sollten. Die bestehenden Verwaltungsgrenzen spielten bei diesen Plänen eine untergeordnete Rolle und der Geheime Referendar im Geheimen Konsilium Gustav Adolf Ewald von Brenn (1772–1838) forderte gar, *daß man sämtliche Provinzen [...] ohne Rücksicht auf die zeitherigen Gränzen derselben einteilen müsse*.⁷⁷ Diese aktive Missachtung der überkommenen Raumordnung fand bisweilen in anderen Rheinbundstaaten sogar Eingang in offizielle Verfassungstexte. So heißt es in der Bayerischen Konstitution von 1808, die maßgeblich durch den führenden Minister Maximilian von Montgelas (1759–1838) gestaltet worden ist, dass *ohne Rücksicht auf die bisher bestandene Eintheilung in Provinzen das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise mit Rücksicht auf die natürlichen Grenzen eingetheilt werden solle*.⁷⁸

Wie die bayerische Konstitution nahmen nun auch die sächsischen Reformer aktiv Bezug auf die Idee der ‚natürlichen Grenzen‘. Während etwa die Naumburger Stiftstände die erhoffte neue Territorialeinteilung insgesamt als *zweckmäßige geographisch natürliche Eintheilung des Landes* beschrieben,⁷⁹ forderte wiederum Günther, dass die einzelnen Verwaltungseinheiten *nach natürlichen und statistischen Gränzen*⁸⁰ unterteilt werden sollten. Dass gerade auch Günther die ‚natürlichen Grenzen‘ präferierte, scheint dabei nicht verwunderlich: bereits 1792 hatte er eine zweibändige Schrift über „Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten“ publiziert, mit der er sich am politisch-rechtlichen Grenzdiskurs des ausgehenden 18. Jahrhunderts beteiligte. Darin beschrieb er die ‚Naturgrenzen‘ als von der *Natur hervorgebrachte und nicht leicht aufzuhebende Kennzeichen*, die, wo möglich, anderen Grenzmarkierungen vorgezogen werden sollten.⁸¹ Seine theore-

⁷⁶ Diese zwölf Kreise waren: Oberelbekreis, Mittellelbekeis, Niederelbekreis, Pleißekreis, Saalekreis, Unstrutkreis, Ostmuldenkreis, Westmuldenkreis, Elster- und Schleußkreis, Oberspreekreis, Neißekreis und der Krumpspreeischer Kreis. Vgl. HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 4742/12, tabellarischer Anhang.

⁷⁷ HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 4682/10, Bl. 84v.

⁷⁸ Allerhöchste Verordnung die Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern betreffend, in: Königlich Baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 1481.

⁷⁹ HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 4682/10, Bl. 272r.

⁸⁰ Vgl. HStA Dresden, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 4742/12, Bl. 173v.

⁸¹ KARL GOTTLÖB GÜNTHER, Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände, Bd. 2, Altenburg 1792, S. 173.

tischen Überlegungen versuchte er nun, in die politische Praxis einfließen zu lassen.

Die zentrale Rolle der ‚natürlichen Grenzen‘ innerhalb der Debatten um die neue räumliche Organisation in den Rheinbundstaaten verdeutlichen schließlich auch die Worte eines anonymen Autors, der hinsichtlich der idealen Staatsorganisation in der Zeitschrift „Der Rheinische Bund“ schrieb: *Es ist weder möglich noch nöthig, daß alle Aemter nach einerlei Größe oder nach einerlei Bevölkerung gerechelt seyen; es ist vielmehr vortheilhaft, größere und kleinere nebeneinander zu haben, weil man alsdann besser nach der Natur von Berg und Thal und Fluß, ungleichen nach politisch zu ermessender Nachbarschaft, abtheilen kann.*⁸²

Der vielfach nachweisbare Verweis auf die Natur zeigt darüber hinaus, dass die Idee der ‚natürlichen Grenzen‘ eng mit dem Naturdenken verbunden war, wie es sich im 18. Jahrhundert entwickelt hatte. Im Zuge der europäischen Aufklärungsbewegung wurde die Natur zunehmend als eine der Kontingenz des historischen Wandels entzogene Quelle von Normativität verstanden, ein Prozess, der als Naturtranszendierung beschrieben werden kann.⁸³ In Bezug auf die ‚natürlichen Grenzen‘ bedeutete dies – und hierin besteht die Verbindung zwischen aufgeklärtem Naturgedanken und den Reformprozessen in Sachsen –, dass die historisch gewordene Ordnung des politischen Raumes nicht mehr als alleingültig angesehen wurde. Vielmehr wurde der überzeitlichen Natur selbst eine Ordnungsfunktion zugesprochen.⁸⁴ Der Naturraum offenbarte den untersuchten Akteuren dabei nicht nur die Ordnung der physischen Gegebenheiten, sondern „barg in seinen Konturen und den von ihnen eingeschlossenen Naturverhältnissen ein politisches Programm“.⁸⁵ Als gewichtiges Argument konnte der Verweis auf die Natur somit in die Waagschale geworfen werden, um die eigenen Vorschläge und Pläne mit symbolischem Gehalt aufzuladen und so zu legitimieren.

Doch die ‚natürlichen Grenzen‘ sollten nicht nur dazu dienen, das Staatsgebiet neu zu gliedern und mit dem Verweis auf die natürlich-geografische Ordnung zu legitimieren. Vielmehr wurden sie auch in direkte Verbindung mit der Identitätsbildung gestellt. So forderte der bereits erwähnte Burgsdorff, dass alle Kreise – von ihm bezeichnenderweise Departements genannt – durch Flüsse begrenzt werden sollen. Burgsdorff sah die Flussgrenzen vor allem deshalb als beste Möglichkeit, die einzelnen Verwaltungseinheiten abzugrenzen, weil er der Überzeugung war, dass die *Annäherung und Bekanntschaft der Einwohner unter einander von Ufer*

⁸² Skizze einer Landesorganisation, in: Der Rheinische Bund 15 (1810), S. 47-82, hier S. 53.

⁸³ Vgl. WINFRIED MÜLLER, Gärten der Aufklärung. Soziabilität und Naturtranszendierung, in: Hans Vorländer (Hg.), Transzendenz und die Konstitution von Ordnungen, Berlin 2013, S. 209-224, bes. S. 224.

⁸⁴ Vgl. SCHRÖDER, Die Grenzen der Experten (wie Anm. 63), S. 267.

⁸⁵ HANS-DIETRICH SCHULTZ, Zwischen fordernder Natur und freiem Willen: Das Politische an der „klassischen“ deutschen Geographie, in: Erdkunde 59 (2005), Heft 1, S. 1-21, hier S. 2.

zu Ufer stattfinde.⁸⁶ Burgsdorff kehrte mit dieser Begründung die Anwendung der Idee der ‚natürlichen Grenzen‘, wie sie bei der Expansion des revolutionären Frankreichs gebraucht wurde, in ihr Gegenteil um. Die ‚Naturgrenzen‘ sollten hier nicht exklusiv wirken, sollten nicht die Grenzen der Nation definieren und das ‚Eigene‘ und das ‚Fremde‘ bestimmen. Vielmehr sollten die Flüsse eine einigende Funktion haben, in dem sie die an ihren Ufern lebenden Menschen miteinander verbanden.

Mit seiner Argumentation knüpfte Burgsdorff an die politisch-geografischen Debatten seiner Zeit an. So stellte auch Johann Ludwig Georg Meinecke (1781–1823), Professor für Naturgeschichte in Halle, in seinem Aufsatz „Über die Flüsse und Gebirge als natürliche Grenzen“ aus dem Jahr 1809 auf der Grundlage seiner Wanderungen im schlesisch-böhmisch-sächsischen Grenzraum fest, dass an den Ufern der Flüsse nicht nur dieselbe Flora und derselbe Boden existiere, sondern auch ein und derselbe Menschenschlag, ein und dieselbe Kultur vorherrsche: *Überall sah ich Dörfer in den Vertiefungen zu beyden Seiten der Bäche; Städte und ganze Fürstenthümer an beyden Ufern der Flüsse; nirgends diente der Fluß oder Bach zur Scheidewand, sondern schien nur die Verbindung zu befördern. Zu beyden Seiten der Oder fand ich bey meinen botanischen Wanderungen denselben Boden, dieselbe Flora.*⁸⁷ Flüsse wurden in diesem Sinne als *Natur-Verbindungs-Puncte* angesehen, als die sie Joseph von Hormayr (1782–1848) beschrieb. Denn die Natur habe dem *Menschengeschlechte den Wink gegeben*, nicht nur, wo seine Grenzen nach außen liegen, sondern auch, wo und wie es sich in Gemeinschaften verbinde: *Sie hat durch den das Thal suchenden Fluß, und den dem Meere zueilenden Strom ausgesprochen, daß, wie sie durch das Hohe getrennt und geschieden, sie in der Tiefe das Mittel der Vereinigung dargebothen habe.*⁸⁸ Die deutschnationalen Akteure nahmen diese verbindende Funktion zum Anlass, Flüsse als Grenzen abzulehnen und nur die wasserscheidenden Gebirge als einzig wahre ‚natürliche Grenzen‘ anzuerkennen, gemäß den Worten des ‚politischen Professors‘⁸⁹ Lorenz Oken: *Gebirgszüge scheiden Wohnsitze der Völker, nicht Flüsse.*⁹⁰ Reformer wie Burgsdorff hingegen sahen gerade hierin jedoch den Vorteil der ‚natürlichen Grenzen‘, galt es doch die Menschen, die nach der Natur und Geografie als zusammengehörig verstanden wurden, auf diese Weise zu verbinden.⁹¹ Von Bedeutung waren demnach nicht Gebirge und Wasserscheiden, sondern vielmehr die Flussgebiete

⁸⁶ BURGDORFF, Patriotische Winke (wie Anm. 42), S. 91.

⁸⁷ JOHANN LUDWIG GEORG MEINECKE, Über die Flüsse und Gebirge als natürliche Grenzen, in: Monatliche Correspondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde 20 (1809), S. 129-139, hier S. 132.

⁸⁸ JOSEPH VON HORMAYR, Über die Umschaffung der Geographie, in: Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst 1 (1810), S. 445 f., hier S. 445.

⁸⁹ Vgl. KLAUS RIES, Wort und Tat. Das politische Professorentum der Universität Jena im frühen 19. Jahrhundert (Pallas Athene 20), Stuttgart 2007.

⁹⁰ Vgl. LORENZ OKEN, Neue Bewaffnung, neues Frankreich, neues Theutschland, Jena 1814, S. 67.

⁹¹ BURGDORFF, Patriotische Winke (wie Anm. 42), S. 91.

und das hydrogeografische System, was wiederum verdeutlicht, dass die Reformideen in Sachsen stark vom geografischen Denken und von der Rezeption geografischen Wissens geprägt waren.⁹²

Nur am Rande sei dabei erwähnt, dass trotz aller Ablehnung Frankreichs auch auf der Ebene der deutschnationalen Akteure durchaus auch eine Orientierung am französischen Departementssystem und damit an den Flussgebieten stattfand. So wünschten sich etwa Oken oder Friedrich Ludwig Jahn in ihren Entwürfen für den zukünftigen deutschen Staat neben ‚natürlichen‘ Außengrenzen auch eine geografische Neugliederung. Analog zu den Reformen in den Rheinbundstaaten sollten auch hier die alten Namen beseitigt werden. In Okens Plan sollte auf diese Weise auch das Königreich Sachsen verschwinden und von einem Elbkreis ersetzt werden, der nördlich des Moldaukreises liegen und naturräumlich das Elbgebiet und das Saalegebiet umfassen sollte.⁹³ Parallel zur Argumentation der sächsischen Reformer – nur auf anderer Ebene – urteilte auch Jahn, dass die alte Raumordnung des Reiches mehr eine *Zertheilung* gewesen sei, weshalb sich keine allgemeine Vaterlandsliebe entwickeln konnte. Vielmehr habe dieses System die regionale Identitätsbildung gestärkt, die er als *kindische Landsmannschaftssucht* bezeichnete.⁹⁴

So einheitlich die Argumentation der Reformer hinsichtlich der Landesunion erscheint, so hatten sie doch im Detail Schwierigkeiten, sich darauf zu einigen, wo die Natur die scheinbar ewigen Marken gezogen hat, denen es zu folgen galt. Und so nimmt es nicht Wunder, dass die Anzahl der Vorschläge so groß ist wie die Anzahl der Autoren. Während etwa Gutschmid fünf Kreise herausarbeitet, sind es bei Brenn vier, zehn bei Burgsdorff und zwölf bei Günther. Es wird deutlich, dass es sich letztlich bei den in der Natur scheinbar objektiv vorgefundenen Grenzen und Einteilungen um subjektive beziehungsweise mentale Projektionen handelte, also ein „Sinngewebe“, das die eigenen Vorstellungen und Interessen auf die Karte des eigenen Territoriums übertrug.⁹⁵ Die Natur diene hierbei vor allem als ein Werkzeug der Legitimation, dem eine Ordnungsfunktion aufgezwungen wurde, weshalb die Rezeption der Idee der ‚natürlichen Grenzen‘ mit Hans-Dietrich Schultz als „sekundäre Naturalisierung historisch-politischer Wunschwelten“ beschrieben werden kann.⁹⁶

⁹² Vgl. auch HEISE, *Tangible Sign* (wie Anm. 44), S. 184 f. Vgl. hierzu auch am Beispiel Westphalens NICOLA-PETER TODOROV, *La division cantonale dans le royaume de Westphalie. Instrument de la politique réformatrice napoléonienne*, in: *Hypothèses* 5 (2001), Nr. 1, S. 39-49.

⁹³ Vgl. OKEN, *Neue Bewaffnung* (wie Anm. 90), S. 130.

⁹⁴ FRIEDRICH LUDWIG JAHN, *Das Deutsche Volksthum*, Lübeck 1810, S. 38 f.

⁹⁵ Vgl. ANDREAS RÜTHER, *Flüsse als Grenzen und Bindeglieder. Zur Wiederentdeckung des Raumes in der Geschichtswissenschaft*, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 25 (2007), S. 29-44, hier S. 32.

⁹⁶ HANS-DIETRICH SCHULTZ, *Herder und Ratzel. Zwei Extreme, ein Paradigma?*, in: *Erdkunde* 52 (1998), Nr. 2, S. 127-143, hier S. 132.

Bereits die Gegner der Staatsreform in Sachsen erfassten diese augenscheinliche Willkürlichkeit des Konzepts der ‚natürlichen Grenzen‘. So wurde die Neuordnung nach Natur und Geografie von einem der größten Kritiker der Landesunion, dem Domherrn des Stiftes Naumburg-Zeitz Wolf Heinrich Wurmb von Zinck (1765–1838), als *Willkür* und *Despotie* bezeichnet, die *die heilige Herrschaft des Gesetzes und des Rechts* zerstöre.⁹⁷ Der Vorwurf, den Reformer vorbrachten, die Grenzen und territorialen Einteilungen seien das Ergebnis von Willkür und Zufall, wurden hier ins Gegenteil verkehrt und gegen sie verwendet. Als beliebige Gedankenspiele ohne jeglichen Bezug zur Realität beschrieb auch der Jurist Christian August Arndt (1761–1816) die Pläne zur geografischen Umgestaltung des Staatsgebietes, wobei man meinen mag, er hätte bei seinen Worten Karten wie jene von Günther geschaffene vor Augen, wo mit dem Federstrich eine jahrhundertalte Raumordnung beseitigt wurde: *Allein Pläne, die man ohne hinlängliche Kenntniß der Verfassung am Schreibtische entwirft, passen nur zu oft in eine ideale selbstgeschaffne Welt und sind die Erzeugnisse theoretischer staatswirthschaftlicher Sätze, die nur unter gewissen Voraussetzungen wahr sind, deren unbedingte Anwendung aber oft unendliches Unglück stiften würde.*⁹⁸ Dies zeigt schließlich, dass bereits die Zeitgenossen durchschauten, dass es sich bei der Idee der ‚natürlichen Grenzen‘ um ein Theoriegebilde handelte, das vom fernen Schreibtisch aus mit Zirkel, Maßstab und Feder Räume neu konzipierte, mit den realen Zuständen vor Ort und den Lebenswelten der Bewohner in den einzelnen Verwaltungseinheiten jedoch kaum etwas gemein hatte.⁹⁹

Fragt man nach den Zielen der Staatsreform, können zwei zentrale Aspekte hervorgehoben werden. So hatte die Umgestaltung zunächst das pragmatische Ziel, den Staat rational zu ordnen, zu zentralisieren, die einzelnen Landesteile zu einem Ganzen zu verbinden, die Verwaltungseffizienz zu erhöhen und den Kostenaufwand zu senken. Die Forderung nach einer naturgemäßen Einteilung diente damit einem zentralistischen Staatsbürokratismus und zugleich der Durchsetzung der staatlichen Souveränität über das gesamte Territorium.¹⁰⁰ Nicht von ungefähr

⁹⁷ WOLF HEINRICH WURMB VON ZINCK, Schreiben an die Stände vom Februar 1811, in: Meyer, Der sächsische Landtag von 1811 (wie Anm. 23), S. 97–107, hier S. 101.

⁹⁸ CHRISTIAN AUGUST ARNDT, Aristides oder über eine gleiche Vertheilung der Real-lasten und über die Aufhebung der Steuerfreiheit im Königreiche Sachsen und über die Mittel, dieselben zu erleichtern, Dresden 1811, S. 4 f.

⁹⁹ Vgl. auch IRIS SCHRÖDER, Die Nation an der Grenze. Deutsche und französische Nationalgeographien und der Grenzfall Elsaß-Lothringen, in: Ralph Jessen/Jakob Vogel (Hg.), Wissenschaft und Nation in der europäischen Geschichte, Frankfurt am Main 2002, S. 207–234, hier S. 227.

¹⁰⁰ Vgl. HELMUT BERDING, Staatliche Identität, nationale Integration und politischer Regionalismus, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 121 (1985), S. 371–393, hier S. 375; FEHRENBACH, Einfluss des napoleonischen Frankreich (wie Anm. 33), S. 24; DIES., Reformen und Reformprojekte (wie Anm. 33), S. 296; REINHARD STAUBER, Der Zentralstaat an seinen Grenzen. Administrative Integration, Herrschaftswechsel und politische Kultur im südlichen Alpenraum 1750–1820 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 64), Göttingen 2001, S. 276.

bezeichnete einer der führenden Staatsreformer im Rheinbund, der bayerische Minister Montgelas, diese Vorgänge auch als *révolution administrative*.¹⁰¹ Diese administrative Revolution war mit einer ‚geografischen Revolution‘ verbunden. Das heißt, dass auf der Grundlage von geografischen Ideen und mit Verweis auf die normative Kraft der Natur die alte Raumordnung beseitigt wurde oder – wie in Sachsen – beseitigt werden sollte. Dieser Bruch mit dem Alten vollzog sich sowohl räumlich, indem eine neue, an der Geografie orientierte Gliederung stattfand, als auch symbolisch, indem die bestehenden Kreisnamen durch geografische Flussnamen ersetzt werden sollten. Der Verweis auf eine Ordnung nach Natur und Geografie sollte dabei nicht nur den radikalen Bruch mit dem, was war, symbolisieren, sondern zugleich die neue Raumordnung als zeitlos und dem geschichtlichen Wandel entzogen charakterisieren. In Anschluss an die Departements in Frankreich kann dabei konstatiert werden, dass diese Form der geografischen Raumordnung, die alles der Regelmäßigkeit, Gleichheit und Rationalität unterwarf, „die adäquate Antwort auf die Komplexität der Raumaufteilung im Ancien Régime, auf dessen unregelmäßige Grenzen und Enklaven“ war.¹⁰² Dabei wurde die Neuordnung des Staates nach Natur und Geografie schon von den Zeitgenossen als Sieg der Vernunft gedeutet, wie ein Kupferstich des Malers Charles Monnet (1732–1808) über die Einrichtung der Departements in Frankreich zeigt, der bildhaft die zentralen Gedanken der untersuchten Akteure zusammenfasst (Abb. 3).¹⁰³ Das Bild zeigt die personifizierte Vernunft, die mit Hilfe des *génie de la géographie*, erkennbar am Zirkel als Vermessungsinstrument, die neue Raumordnung Frankreichs geschaffen hat. Beide halten die Karte des neuen Frankreich empor, während die alten Provinzen durch fallende oder am Boden liegende Privilegien symbolisiert werden. Darüber hinaus findet sich auf dem Bild eine Statue mit einer Tafel in der Hand, auf der die Worte *Egalite de Droit* stehen, wobei auch hier durch die Abbildung von Zirkel und Maßstab auf die Geografie verwiesen wird. Die ‚Gleichheit des Rechts‘ meint dabei nicht nur die Gleichheit vor dem Gesetz, für die die Revolutionäre kämpften, sondern auch die geografische Gleichheit der Departements, die – durch ihre Fläche gleich – ohne hierarchische Sonderstellung ein Gemeinsames bilden sollten.

Die Bildung einer räumlichen Einheit verband die Staatsreform mit der Evokation von Identität. Die Konstruktion einer sächsischen Nation und eines auf die eigene ‚Nation im Kleinen‘ gerichteten Patriotismus erhielten durch den Verweis auf die ‚natürlichen Grenzen‘ eine geografische Grundierung und visualisierbare

¹⁰¹ Zit. nach FEHRENBACH, Einfluss des napoleonischen Frankreich (wie Anm. 33), S. 28.

¹⁰² MONA OZOUF, Departement, in: Dies./François Furet (Hg.), Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution, Bd. 2: Institutionen und Neuerungen, Ideen, Deutungen und Darstellungen, Frankfurt am Main 1996, S. 738-753, hier S. 741.

¹⁰³ CHARLES MONNET, La Raison aidé par le génie de la géographie [...], Kupferstich, 1791, online: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8411459n?rk=42918;4> [Zugriff 24. August 2020].



La Raison aidé par le génie de la géographie fait comprendre la nouvelle division du Royaume de France en départemens égaux, et foule au pied les anciens titres de province que leur orgueil cherche en vain de retenir, que des flammes consomment et anéantissent. Des citoyens de divers lieux du Royaume s'embrassent, un étranger demande à le devenir en épousant une française, tandis que d'autres jurent sur l'autel de la patrie devant la statue de la Loy - d'observer l'égalité.

Abb. 3: Allegorischer Kupferstich auf die Neueinteilung Frankreichs: Die Vernunft präsentiert mithilfe der Geografie die Einteilung in Departments, die Privilegien der historischen Provinzen liegen am Boden. Charles Monnet, *La Raison aidé par le génie de la géographie fait comprendre la nouvelle division du royaume de France en departemens égaux*, 1791.

Manifestierung.¹⁰⁴ Mit der toponymischen Namenswahl, die Wolfgang Burgdorf als „toponymische Symbolakte auf subnationaler Ebene“ beschreibt,¹⁰⁵ wurde bewusst mit dem regionalen Sonderbewusstsein in den Landesteilen gebrochen. Dabei zeigt die toponymische Namenswahl sowie deren Begründung, dass die Homogenisierung des Staatsgebiets nicht nur eine integrative Wirkung im Sinne der Entstehung einer gemeinsamen sächsischen Identität entfalten sollte, sondern gleichzeitig darauf abzielte, bestehende regionale Identitäten und ständische Einrichtungen zu beseitigen.¹⁰⁶ So urteilte auch der Geheime Rat und ehemalige Gesandte in Paris Wilhelm August von Just (1752–1824) in seinem Bericht über die Landesunion an den Kabinettsminister Camillo Marcolini (1739–1814), einen engen Vertrauten Friedrich Augusts I., dass die Union der sächsischen Landesteile *un patriotisme plus général* erschaffe und den herrschenden Provinzialismus vernichten würde (*en extirpant le provincialisme*).¹⁰⁷ Just betonte in diesem Gutachten, dass man mittels der geografisch gewonnen Einheit Provinzialismen und regionale Identitäten beseitigen und sie in einen auf den Gesamtstaat bezogenen Patriotismus umwandeln könne.

Letztendlich wurde im Zuge der sächsischen Reformbewegung nicht nur das Bild einer kulturellen und rechtlichen Gemeinschaft evoziert, sondern auch die Vorstellung einer Raumbegemeinschaft,¹⁰⁸ die von der Natur prädestiniert ist, konstruiert. Dies machte es möglich, die eigene Nation im geografischen Raum zu verorten. Die untersuchten Akteure bauten dabei auf die „Legitimität des ‚Natürlichen‘“¹⁰⁹ und verliehen auf dieser Basis ihren Plänen einen normativen Charakter. Dabei stellten sie die bestehende politisch-territoriale Ordnung infrage und brachen zugunsten einer natürlich-geografischen Ordnung mit althergebrachten Herrschaftsrechten und Legitimitätsgrundlagen. Die Reformer in Sachsen bauten auf den Ideen auf, die sich im 18. Jahrhundert im Denken um Staatenordnungen, Völkerentwicklung und Geografie entwickelt hatten und die in anderen Staaten bereits erfolgreich umgesetzt worden waren, wobei sie sie modifizierten, politisierten und somit in ihr eigenes Konzept einbauten.

¹⁰⁴ Vgl. RAINER GULDIN, Politische Landschaften. Zum Verhältnis von Raum und nationaler Identität (Edition Kulturwissenschaft 48), Bielefeld 2014, S. 13.

¹⁰⁵ WOLFGANG BURGDORF, Der Kampf um die Vergangenheit. Geschichtspolitik und Identität in Deutschland nach 1813, in: Ute Planert (Hg.), Krieg und Umbruch in Mitteleuropa um 1800. Erfahrungsgeschichte(n) auf dem Weg in eine neue Zeit (Krieg in der Geschichte 44), Paderborn u. a. 2009, S. 333–357, hier S. 335.

¹⁰⁶ Vgl. BERDING/ULLMANN, Veränderungen in Deutschland (wie Anm. 28), S. 184; ARETIN, Einleitung (wie Anm. 58), S. 17.

¹⁰⁷ HStA Dresden, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2542/3, Bl. 6r.

¹⁰⁸ Vgl. zum Begriff ‚Raumbegemeinschaft‘ HANS-DIETRICH SCHULTZ, „Natürliche Grenzen“ als politisches Programm, in: Claudia Honegger/Stefan Hradil/Franz Traxler (Hg.), Grenzenlose Gesellschaft? Verhandlungen des 29. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, des 16. Kongresses der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie, des 11. Kongresses der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie in Freiburg i. Br. 1998, Teil 1, Opladen 1999, S. 328–343, hier S. 328.

¹⁰⁹ JÖRG ECHTERNKAMP, Der Aufstieg des deutschen Nationalismus (1770–1840), Frankfurt am Main/New York 1998, S. 211.

V. Epilog

Die breite und vor allem intensiv geführte Reformdebatte im Umfeld des Landtags von 1811 blieb nicht ungehört. So erklärte vor diesem Hintergrund auch Friedrich August I. in einem abschließenden Dekret, dass die Vereinigung aller Landesteile dem *gesamten Königreich zuträglich* sei und die Frage der Landesunion nach dem Landtag weiter behandelt werden sollte.¹¹⁰ Dementsprechend vermeldeten beispielsweise die „Zeiten“ von Voss im Juni 1811 euphorisch die *beschlossene Vereinigung der Nebenländer mit den alten Erblanden*.¹¹¹ Und so endete der Landtag am 26. März 1811 zwar mit einem Beschluss zur Union, jedoch ohne eine feste Erklärung, wie diese genau durchzuführen sei. Zudem wurde die Einsetzung der Ausschüsse, die für die Durchsetzung der Reformen zuständig sein sollten, immer wieder verzögert und vor allem in den Nebenlanden stießen die Pläne auf starken Widerstand. Der Russlandfeldzug Napoleons und die bald beginnenden Befreiungskriege verlagerten jedoch den Fokus der sächsischen Regierung auf andere Probleme und führten letztlich dazu, dass die Staatsreform nicht weiterverfolgt wurde. Zwar wurden die Pläne während des preußisch-russischen Generalgouvernements zwischen 1813 und 1815 noch einmal aufgenommen, kamen aber ebenso wenig zum Abschluss.¹¹² Das Ende des Rheinbundes 1813 und der Beginn der Restauration nach dem Wiener Kongress, der der in Bewegung geratenen Staatenwelt Stabilität gab, nahmen auch in den Territorialstaaten den Reformdruck.¹¹³

In dem Maße, wie sich die politisch-territoriale Situation beruhigte, verloren auch die Idee der ‚natürlichen Grenzen‘ und die Vorstellung vom aufgeklärten Ideal einer geografisch gegliederten rationalen Staatenordnung in der Zeit des Vormärz an Bedeutung. Zwar fand in Sachsen eine Neuaufteilung des Staatsgebietes nach 1815 statt, doch hatten die sechszehn Amtshauptmannschaften, in die Sachsen von da an geteilt war, nichts mehr mit jenen Ordnungsvorstellungen nach der Natur oder nach ‚natürlichen Grenzen‘ zu tun. Auch Günther, der noch im Sommer 1815 an die Möglichkeit einer umfassenden Reform geglaubt zu haben scheint, beschäftigte sich hiernach nicht mehr öffentlich mit Plänen zu einer tiefgreifenden Umgestaltung Sachsens. Vielmehr widmete er sich in der Folge der Reform des Archivwesens und der Konzeption eines Landesarchivs, was 1834 – kurz nach seinem Tod – zur Gründung des Hauptstaatsarchivs Dresden führen sollte.¹¹⁴

¹¹⁰ Dekret an die Landstände; die Vereinigung sämtlicher, zum Königreiche Sachsen gehörigen Lande, in ein Ganzes, betreffend, in: Die Zeiten oder Archiv für die neueste Staatengeschichte und Politik 26 (1811), S. 479 f.

¹¹¹ CHRISTIAN DANIEL VOSS, Objekte und Resultate der jetzigen Ständeversammlung im Königreiche Sachsen (Teil 2), in: ebd., S. 478 f., hier S. 478.

¹¹² Vgl. GROSS, Reformbestrebungen (wie Anm. 23), S. 142; SCHMIDT, Reformbestrebungen (wie Anm. 23), S. 17-22.

¹¹³ Vgl. HAIK THOMAS PORADA, Die territoriale Landkarte vor und nach dem Wiener Kongress, in: Höroldt/Pabstmann, 1815: Europäische Friedensordnung (wie Anm. 3), S. 181-208, hier S. 181.

¹¹⁴ Vgl. LUDWIG, Günther, Karl Gottlob (wie Anm. 1).

Auch wenn also nach 1815 die Debatte über geografische Ordnungsprinzipien und ‚natürliche Grenzen‘ sich merklich abschwächte und politisch an Bedeutung verlor, so blieben doch die dahinterstehenden Ideen erhalten. Beispielfähig steht hierfür die „Vaterlandskunde für Bürgerschulen des Königreichs Sachsen“, die der Dresdner Schriftsteller Karl August Engelhardt (1768–1834) erstmals 1824 publizierte und die bis 1877 mehrfach aufgelegt wurde. Engelhardt erklärte hierin, dass seine geografische Beschreibung Sachsens den Flussgebieten folge, da er in diesen die eigentlichen kulturellen Verbindungspunkte sah. Die Einteilung in Ämter hingegen berücksichtige er nicht, da diese *nur dem Geschäftsmanne zu wissen nöthig sind*.¹¹⁵

Wie Engelhardt den Gedanken von den Flüssen als Natur-Kultur-Einheiten weitertransportierte, wirkte auch die in der Idee der ‚natürlichen Grenzen‘ angelegte, wechselseitige Bedingtheit von Land und Leuten sowie die Vorstellung von der Determiniertheit der Politik von Geografie und Raum über die Zeit um 1800 hinaus. Insbesondere mit der Konzeption der Anthropogeografie durch den Leipziger Geografen Friedrich Ratzel (1844–1904) im ausgehenden 19. Jahrhundert wurde die Verbindung von Volk und Boden sowie Mensch und Raum erneut virulent, wobei Ratzel diese Verbindung dynamisierte und biologisierte – der Kampf um das Dasein der Völker wurde bei ihm zu einem steten Kampf um Raum.¹¹⁶ Seine Ideen beeinflussten unter anderem auch die sich um 1900 institutionalisierende Landesgeschichte.¹¹⁷ So verstand auch Rudolf Kötzschke (1867–1949), der Begründer der sächsischen Landesgeschichte im frühen 20. Jahrhundert, demgemäß die Kultur eines Volkes, seine Art, Sitten, Bräuche und volkstümliche Kunst als Ergebnis *bodenbedingter Zustände*.¹¹⁸ Für Kötzschke erwuchs alles geschichtliche Leben *landschaftsgebunden*,¹¹⁹ also als Resultat des Zusammenwirkens von Volk und Boden, wobei er in Anschluss an Ratzel davon ausging, dass der Raum auf das Volk, das diesen bewohnt, unabänderlich wirke. Mit der Fixierung auf räumliche Verhältnisse fanden beispielsweise Siedlungsgeografie, Kartografie oder Kulturraumforschung Eingang in die Landesgeschichte und etablierten sie als methodisch innovative und interdisziplinär agierende Disziplin. Gleichwohl darf nicht unbeachtet bleiben, dass der Raumbegriff dabei – wie an dem Beispiel Kötzschkes deutlich wird – geodeterministisch geprägt war und später zudem geopolitisch sowie völkisch-nationalistisch aufgeladen wurde. Dies machte den

¹¹⁵ KARL AUGUST ENGELHARDT, Vaterlandskunde für Schule und Haus im Königreiche Sachsen, Dresden 1826, S. IV.

¹¹⁶ Vgl. FRIEDRICH RATZEL, Politische Geographie, München/Leipzig 1897, S. 343.

¹¹⁷ Vgl. ENNO BÜNZ/WERNER FREITAG, Einleitung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 139/140 (2004), S. 146–154, hier S. 147, 153; WINFRIED MÜLLER, Landes- und Regionalgeschichte in Sachsen 1945–1989. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschichtswissenschaft in der DDR, in: ebd. 144 (2008), S. 87–186, hier S. 96–98.

¹¹⁸ RUDOLF KÖTZSCHKE, Nationalgeschichte und Landesgeschichte, Halle 1924, S. 20.

¹¹⁹ DERS., Sächsische Geschichte, Bd. 1: Vor- und Frühgeschichte, Mittelalter und Reformationszeit, Dresden 1935, S. 1.

Raubegriff anschlussfähig für Konzepte wie ‚Blut-und-Boden‘ oder die Theorie vom ‚Lebensraum im Osten‘ und kontaminierte ihn für lange Zeit.¹²⁰

Jedoch muss erwähnt werden, dass die Fernwirkung geodeterministischer Konzepte nicht mit dem Jahr 1945 endete. Denn mit Kötzschke und seinen Schülern, allen voran Karlheinz Blaschke (1927–2020), fand die Raumorientierung der Landesgeschichte nach 1945 auch in der DDR ihre Fortsetzung, wobei der „geografische Determinismus“ zum kontroversen Gegenstand innerwissenschaftlicher Debatten wurde.¹²¹ Nicht zuletzt zeigt auch ein Bestseller wie das 2015 publizierte Buch „Prisoners of Geography“ von Tim Marshall, in dem er politische Akteure in ihrem Handeln als Gefangene der geografischen Bedingtheiten beschreibt, dass natur- und geodeterministische Konzepte, wie sie seit dem 18. Jahrhundert entwickelt worden waren, lebendiger sind, als mancher gehofft und geglaubt hat.¹²²

¹²⁰ Vgl. KARL DITT, Zwischen Raum und Rasse. Die „moderne Landesgeschichte“ während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Enno Bünz (Hg.), 100 Jahre Landesgeschichte (1906–2006). Leipziger Leistungen, Verwicklungen und Wirkungen (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 38), Leipzig 2012, S. 161–196; MÜLLER, Landes- und Regionalgeschichte, S. 97–99.

¹²¹ Vgl. MÜLLER, Landes- und Regionalgeschichte (wie Anm. 117), S. 109 f., 118–120, 177.

¹²² Vgl. TIM MARSHALL, Die Macht der Geographie. Wie sich Weltpolitik anhand von 10 Karten erklären lässt, München 2015.